

0183 Cleandiesel

Projekt zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Monitoring-Zeitraum: Monitoring von 01.07.2019 bis 31.12.2019

Dokumentversion: Version 1.0

Datum: 18. März 2020

Verifizierungsstelle INFRAS AG, Binzstrasse 23, 8045 Zürich

Inhalt

1	Angaben zur Verifizierung	3
1.1	Verifizierungsstelle	3
1.2	Verwendete Unterlagen.....	3
1.3	Vorgehen bei der Verifizierung	3
1.4	Unabhängigkeitserklärung	4
1.5	Haftungsausschlusserklärung	5
2	Allgemeine Angaben zum Projekt.....	6
2.1	Projektorganisation	6
2.2	Projektinformation.....	6
2.3	Formale Beurteilung Gesuchsunterlagen (1. Abschnitt der Checkliste).....	6
3	Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts	7
3.1	Beschreibung Monitoring (2. Abschnitt der Checkliste)	7
3.2	Rahmenbedingungen (3. Abschnitt der Checkliste)	7
3.3	Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung (4. Abschnitt der Checkliste)	8
3.4	Wesentliche Änderungen (5. Abschnitt der Checkliste)	9
3.5	Nachweis der Zusätzlichkeit (6. Abschnitt der Checkliste, durch Verifizierer ergänzt)	9
4	Fazit: Gesamtbeurteilung Monitoringbericht	10

Anhang

A1 Liste der verwendeten Unterlagen

A2 Checkliste zur Verifizierung

Zusammenfassung

Aus Sicht der Verifizierungsstelle können aus dem vorliegenden Projekt für die im Zeitraum 01.07.2019 bis 31.12.2019 erzielten Emissionsverminderungen Bescheinigungen gemäss der CO₂-Verordnung ausgestellt werden. Die bescheinigungsfähigen Emissionsverminderungen pro Kalenderjahr sind in Kapitel 4 ausgewiesen.

Die Gesuchsunterlagen sind korrekt, relevante Dokumente sind vorhanden. Es gibt keine wesentlichen Änderungen, die eine Re-Validierung erfordern würden. Es gibt in der aktuellen Monitoringperiode die seit dem Monitoring 2018 geltende Abweichung der Monitoringmethode im Vergleich zur Projektbeschreibung, indem die im Biodiesel vorhandenen, nachbesteuerten Anteile an fossilem Diesel direkt berücksichtigt werden. In der aktuellen Monitoringperiode enthielten die Importe aber keine fossilen Anteile. Weiter wurde nur Biodiesel importiert (kein HEFA oder Bioethanol).

Im Rahmen der Verifizierung wurden drei CAR erstellt. Diese konnten im Prozess der Verifizierung alle erledigt werden. Die bestehenden FAR konnten für die aktuelle Monitoringperiode geschlossen werden, sind aber auch für die nächsten Monitoringperiode wieder zu bearbeiten (betrifft FAR 1 (M19 / 1. Halbjahr), FAR 2 (M19 / 1. Halbjahr) und FAR 3 (M19 / 1. Halbjahr)).

Das Resultat der vorliegenden Verifizierung bestätigt die Zusätzlichkeit des Programms für das Kalenderjahr 2020.

Hinweis:

Zum Zeitpunkt dieser Verifizierung lag die Verfügung des BAFU zur Ausstellung von Bescheinigungen für die letzte Monitoringperiode dem Gesuchsteller und dem Verifizierer noch nicht vor. Diese enthält die offizielle Bezeichnung der FAR, die jährlich aktualisiert wird. Die im Monitoringbericht und auch nachfolgend verwendete Bezeichnung FAR X (2019 / 1. Halbjahr) bezieht sich auf die FAR gemäss Verifizierungsbericht für die vorgängige Monitoringperiode «2019 Januar- Juni».

1 Angaben zur Verifizierung

1.1 Verifizierungsstelle

Verifizierer (Fachexperte)	Stefan Kessler, +41 44 205 95 10, stefan.kessler@infras.ch
Qualitätssicherung durch	Jürg Füssler, +41 44 205 95 37, juerg.fuessler@infras.ch
Gesamtverantwortlicher	Jürg Füssler, +41 44 205 95 37, juerg.fuessler@infras.ch
Verifizierter Monitoringzeitraum	Monitoring von 01.07.2019 bis 31.12.2019
Zertifizierungszyklus	4. Verifizierung
Weitere Autoren und deren Rolle in der Verifizierung	Keine

1.2 Verwendete Unterlagen

Version und Datum der Projektbeschreibung	23. Februar 2018 / Version 11
Version und Datum des Validierungsberichts	2. Mai 2017 / Version 1.0
Version und Datum des Monitoringberichts	16. März 2020 / V2
Verfügung Eignungsentscheid: Datum	22. März 2018
Ortsbegehung: Datum	Keine. Eine Ortsbegehung bringt keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn, da es keinen eigentlichen Projektstandort gibt (nur Import von Biotreibstoffen) und eine vollständige Dokumentation vorlag. Alle wichtigen Parameter sind über amtliche Dokumente belegt (Verfügungsveranlagungen), die für die Verifizierung lückenlos vorlagen.

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

1.3 Vorgehen bei der Verifizierung

Ziel der Verifizierung

- Prüfung, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen die Anforderungen von Art. 5 CO₂-Verordnung erfüllen
- Prüfung, ob Angaben zum tatsächlich umgesetzten Projekt vollständig und konsistent sind
- Prüfung der korrekten Erhebung und Darstellung aller relevanten Daten gemäss Monitoringkonzept
- Prüfung der während des Monitorings verwendeten Messeinrichtungen (Protokolle von Kalibrierung und Wartung)
- Prüfung, dass die verwendeten Technologien, Anlagen etc. dem Monitoringkonzept entsprechen
- Prüfung der Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung.

Verwendete Unterlagen

Verwendete Unterlagen sind im Anhang A1 aufgelistet.

Beschreibung der gewählten Methoden

Die Verifizierung erfolgte über Desk-Research und Email-Kommunikation mit Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring. Eine Ortsbegehung ist beim vorliegenden Projekt nicht erfolgt, da keine physischen Anlagen betroffen sind.

Beschreibung des Vorgehens / durchgeführte Schritte

Die Verifizierung wurden in folgenden Schritten durchgeführt:

- Zusendung aller Daten und Unterlagen inkl. Monitoringbericht und Dokumentation der relevanten Inputparameter durch Kontaktperson Monitoring
- Sichtung der Daten, Vollständigkeitsprüfung und inhaltliche Prüfung
- Erster Entwurf Checkliste Verifikation mit CR, CAR, FAR an Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring
- Antwort Kontaktperson Monitoring auf ersten Entwurf Checkliste und überarbeiteter Monitoringbericht an Verifizierungsstelle
- Entwurf finale Version Checkliste Verifizierung und Verifizierungsbericht an Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring
- Definitiver Monitoringbericht an Verifizierer
- Definitive Version Checkliste Verifizierung und Verifizierungsbericht an Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring.

Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung

Die von der Kontaktperson eingereichten Dokumente wurden von zwei Personen begutachtet (Stefan Kessler – Projektleitung, Jürg Füssler – Qualitätssicherung). Die an die Kontaktperson gerichteten Listen in Form der Checkliste mit CR/CAR/FAR sowie der Bericht wurden von der Prüfstelle erstellt und jeweils einer internen Qualitätssicherung unterzogen. Ferner wurden kritische und zentrale methodische Fragestellungen im Prüfteam intern diskutiert und die Qualitätsanforderungen an die Robustheit der Methodik und Detaillierung der Dokumentation festgelegt.

1.4 Unabhängigkeitserklärung

Der vom BAFU zugelassene interne oder externe Fachexperte der Stelle übernimmt für das vom BAFU als Validierungs-/Verifizierungsstelle zugelassene Unternehmen INFRAS AG die Verifizierung dieses Projekts **0183 Cleandiesel**.

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen, dass sie keine Projekte und Programme im Inland, die zu anrechenbaren Emissionsverminderungen führen können (insbesondere Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland und selbst durchgeführte Projekte und Programme), validieren oder Monitoringberichte verifizieren, an deren Entwicklung¹ sie beteiligt waren. Sie bestätigen ausserdem, nicht in irgendeiner Form bereits an der Entwicklung desselben Projekts oder Programms beteiligt gewesen zu sein, an dessen Validierung oder Verifizierung sie beteiligt sind.

Des Weiteren verpflichten sich das Unternehmen sowie der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle keine Validierungen und Verifizierungen für diejenigen Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung von Projekten oder Programmen beteiligt waren. Sie verpflichten sich ferner, keine Projekte oder

¹ Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

Programme für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder einen Audit bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich durchgeführt haben². Diese Einschränkungen gelten nur für die Projekttypen, welche von diesen Beteiligungen betroffen sind³.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

1.5 Haftungsausschlusserklärung

Die Informationen die im Rahmen der Verifizierung von INFRAS verwendet wurden stammen vom Auftraggeber oder aus Quellen, die INFRAS als zuverlässig einstuft. INFRAS kann jedoch in keiner Weise verantwortlich oder haftbar gemacht werden für die Genauigkeit, die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Angemessenheit der verwendeten Informationen und die von INFRAS auf dieser Basis erstellten Produkte, Berichte und Schlussfolgerungen. INFRAS lehnt jegliche Haftung ab für Fehler und deren direkte oder indirekte Folgen im Rahmen der bereit gestellten Informationen, den von INFRAS erstellten Produkten, den gezogenen Schlüssen und getätigten Empfehlungen.

² Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

³ Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

2 Allgemeine Angaben zum Projekt

2.1 Projektorganisation

Projekttitel	Cleandiesel
Gesuchsteller	Cleandiesel AG
Kontakt	Dr. Nicola Feuerstein, Austrasse 40; FL – 9490 Vaduz, +41 79 572 5307, nicola.feuerstein@cleandiesel.ch
Projektnummer / Registrierungsnummer	0183

2.2 Projektinformation

Kurze Beschreibung des Projekts

Das vorliegende Projekt hat zum Ziel, abfallbasierte Biotreibstoffe (Biodiesel, HEFA und Bioethanol) in die Schweiz zu importieren und hier als Treibstoffe in den mineralölsteuerrechtlich freien Verkehr zu bringen. Mit dem Import dieser Biotreibstoffe und deren Beimischung zu den marktgängigen fossilen Treibstoffen wird der Treibhausgasausstoss in der Schweiz vermindert. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die importierten Mengen an Biotreibstoffen in der Schweiz konsumiert werden, ein Export im Rahmen des Projektes ist nicht zulässig.

Projekttyp gemäss Projektbeschreibung

Es handelt sich um den Projekttyp 5.2: Einsatz von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen

Angewandte Technologie

Import flüssiger abfallbasierter Biotreibstoffe (Biodiesel, Bioethanol, HEFA⁴).

2.3 Formale Beurteilung Gesuchsunterlagen (1. Abschnitt der Checkliste)

Die Gesuchsunterlagen sind in der Version bei Abschluss der Verifizierung vollständig und formal korrekt. Mit CAR 1 wurde eine zahlenmässige Inkonsistenz im Monitoringbericht behoben, mit CAR 2 das Versionendatum des Excel-Mastersheet aktualisiert. Die Berechnungen waren davon nicht betroffen.

Die Anhänge A1 bis A4 (geschwärzte Fassungen und Begründungen für Schwärzungen) lagen für die Verifizierung nicht vor, sind aber für diese auch nicht relevant.

Zu folgenden Punkten gab es keine Fragen, da diese im Monitoringbericht klar beschrieben sind:

- 1.1 Aktualität der genutzten Vorlagen und Grundlagen
- 1.3 korrekte Identifikation Gesuchsteller
- 1.4 Gesuchsteller identisch mit Projektbeschreibung.

Im Rahmen von CAR 3 (keinem spezifischen Abschnitt der Checkliste zugeordnet) erfolgten Rückmeldungen an den Gesuchsteller zu diversen sprachliche Detailkorrekturen und Verbesserungen, die keine methodische Relevanz haben oder inhaltliche Änderungen bewirken. Diese wurden umgesetzt.

⁴ Hydrogenerated Esters and Fatty Acids

3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts

3.1 Beschreibung Monitoring (2. Abschnitt der Checkliste)

Es gibt eine Abweichung des Monitorings im Vergleich zur Projektbeschreibung, indem die kleinen Anteile an fossilem Diesel im Biodiesel in den Formeln zur Berechnung der Projektemissionen berücksichtigt werden. Diese Anteile waren bei der Validierung noch nicht bekannt und wurden in der ersten Monitoringperiode (2017) erstmals erkannt. In der Folge wurde im Rahmen von FAR 3 die Berechnungsformeln angepasst. Dies erfolgte erstmals mit dem Monitoring für das Jahr 2018. Seither gab es keine Änderungen. Im aktuellen Monitoringjahr sind die im Biodiesel enthaltenen Mengen an fossilem Diesel = 0. FAR 3 (M19 / 1. Halbjahr) ist korrekt umgesetzt und erledigt.

Die verwendete Methode und die weiteren für das Monitoring relevanten Elemente sind im Bericht klar beschrieben.

Zum 2. Abschnitt der Checkliste wurden keine weiteren CR, CAR oder FAR erstellt.

Das wichtigste Element der Monitoringmethode ist die Erfassung der Importmengen der Biotreibstoffe. In der aktuellen Monitoringperiode wurde ausschliesslich Biodiesel importiert (keine HEFA, kein Bioethanol).

Es werden drei FAR behandelt. Diese stammen aus der Verifizierung 2019 Januar – Juni und stimmen mit der Verfügung vom 9.7.2019 über die Ausstellung von Bescheinigungen für das Jahr 2018 überein:

FAR 1 (M19 / 1. Halbjahr) betreffend Wirkungsaufteilung ist für die aktuelle Monitoringperiode nicht relevant, da keine Finanzhilfen beantragt oder bezogen wurden und ist folglich erledigt. FAR 2 (M19 / 1. Halbjahr) ist für die aktuelle Monitoringperiode ebenfalls erledigt: Die historische Entwicklung bestätigt die Plausibilität der getroffenen Aussagen zur Zusätzlichkeit. Auch FAR 3 (M19 / 1. Halbjahr) ist wie oben erwähnt für die aktuelle Monitoringperiode erledigt.

Alle drei FAR bleiben bestehen und müssen in den weiteren Monitoringperioden wieder bearbeitet werden.

3.2 Rahmenbedingungen (3. Abschnitt der Checkliste)

Die Rahmenbedingungen haben sich gegenüber der Projektbeschreibung nicht geändert. Es gab keine technischen Änderungen. Finanzhilfen wurden keine beantragt oder ausbezahlt. Damit ist FAR 1 (M19 / 1. Halbjahr) aus dem Eignungsentscheid betreffend Wirkungsaufteilung für die aktuelle Monitoringperiode erledigt, da nicht relevant.

Das im Anhang A6.1 vorhandene Muster einer Verkaufsrechnung enthält den geforderten Hinweis zur Anrechnung und Rechten an den Emissionsreduktionen. Da im Jahr 2018 eine vertiefte Plausibilisierung anhand einer Stichprobe erfolgte, diese keine Auffälligkeiten zeigte und in der aktuellen Monitoringperiode nur eine Rechnungsadresse betroffen ist, ist für den Verifizierer ausreichend plausibel, dass die Vermerke umgesetzt werden. Deshalb wurden in dieser Verifizierung keine zusätzlichen Dokumente angefordert.

Alle Fragen zum Umsetzungs- und Wirkungsbeginn wurden bereits in der Verifizierung zum Jahr 2017 abschliessend geklärt.

Zu folgenden Punkten gab es keine Fragen, da diese im Monitoringbericht klar beschrieben sind:

- 3.1 Technische Beschreibung umgesetztes Projekt
- 3.2 Finanzhilfen

- 3.3 Abgrenzung zu anderen Instrumenten und Massnahmen
- 3.4 Umsetzungs- und Wirkungsbeginn

3.3 Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung (4. Abschnitt der Checkliste)

Die Systemgrenzen und Einflussfaktoren entsprechen der Projektbeschreibung. Das Vorgehen zur Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung hat sich gegenüber der Projektbeschreibung nicht geändert, abgesehen von der im Kapitel 3.1 erwähnten Anpassung zur Erfassung des Anteils an fossilem Diesel im Biodiesel. In der aktuellen Monitoringperiode wurde nur Biodiesel, aber kein Bioethanol und HEFA importiert. Damit vereinfachten sich die Berechnungen.

Zur Bestimmung der Projektemissionen wird im Berichtsjahr die Importmenge Biodiesel, die darin enthaltenen Mengen an fossilem Diesel und ein Fixparameter eingesetzt. Die Angabe zu den Importmengen ist über amtliche Dokumente in Form von Zoll- und Mehrwertsteuerbelegen lückenlos dokumentiert. Dies wurde überprüft indem der Verifizierer einen lückenlosen manuellen Abgleich der Liter-Angaben in den Einzeldokumenten mit dem CARBURA-Auszug und der Liste in der Datei Mastersheet vorgenommen hat.

Die Referenzemissionen werden ex-post aufgrund des durch die Biotreibstoffe ersetzten Verbrauchs von fossilen Treibstoffen erhoben. Dabei sind neben den Importmengen auch weitere Parameter zu berücksichtigen:

- Der Import von Dieselanteilen im HEFA ist in der aktuellen Monitoringperiode nicht relevant, da kein HEFA importiert wurde.
- Marktanteile von Biotreibstoffen ausserhalb von anderen bestehenden Kompensationsprojekten oder -programmen (d.h. im Restmarkt ohne Bescheinigungen) werden eingerechnet, wenn diese mehr als 1% der Gesamtmenge (Import und Produktion) ausmachen. Gemäss Projektbeschreibung liegt es in der Verantwortung des BAFU, die Marktanteile zu eruieren. Für die aktuelle Monitoringperiode wurde angenommen, dass der Schwellenwert von 1% bei Biodiesel nicht erreicht ist und der Wert für $MA_{BD,y}$ wurde folglich in der Berechnung auf 0 gesetzt. Sollte die Geschäftsstelle Kompensation feststellen, dass der Schwellenwert von 1% Marktanteil von mineralölsteuerbefreiten, biogenen Treibstoffen ausserhalb von Kompensationsprojekten überschritten wurde, muss die Referenzentwicklung angepasst werden.
- Die Exportmenge an Biodiesel ($EX_{BD,y}$) wird berücksichtigt, wenn die Signifikanzschwelle von 1% Anteil am Gesamtabsatz überschritten wird. Grundsätzlich sind Exporte gemäss den Vorgaben der Projektbeschreibung nicht zulässig, was auch in den Rechnungsvermerken entsprechend immer aufgeführt wird. Auf www.swiss-impex.admin.ch werden für Export unter der Warenposition 3826.0010⁵ für das zweite Halbjahr 2019 keine Exporte gelistet. Damit ist sichergestellt, dass keine Exportmengen in Abzug gebracht werden müssen und die diesbezüglichen Vorgaben der Monitoringmethode korrekt umgesetzt sind. Der Wert für $EX_{BD,y}$ ist in der Berechnung auf 0 gesetzt.

Die Angaben zur Emissionsverminderung in der Excel-Datei (Anhang A8.1_Mastersheet.xlsx) und im Monitoringbericht sind übereinstimmend.

Zu allen Nachweisnummern liegen Laboranalysen vor, welche die Einhaltung der Qualitätsstandards belegen.

⁵ Biodiesel und seine Mischungen, keine Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 %, zur Verwendung als Treibstoffe

Die in der Projektbeschreibung Kapitel 6.4. vorgegebenen Plausibilisierungsschritte wurden umgesetzt. Die Korrektheit der Angaben zur Importmenge an Biodiesel konnte durch den Verifizierer anhand verschiedener Quellen mittels systematischem, manuellem Abgleich überprüft werden (Zoll-Veranlagungsverfügungen, MWST-Belege, CARBURA Import-Kontrolle).

Zu folgenden Punkten wurden keine CRs / CARs / FARs erstellt, da diese im Monitoringbericht klar beschrieben und wie in der Projektbeschreibung vorgesehen umgesetzt wurden:

- 4.1 Systemgrenzen und Einflussfaktoren
- 4.2 Monitoring der Projektemissionen
- 4.3 Bestimmung der Referenzentwicklung
- 4.4 Erzielte Emissionsverminderungen

3.4 Wesentliche Änderungen (5. Abschnitt der Checkliste)

Es kam in dieser Monitoringperiode zu keinen wesentlichen Änderungen. Zu folgenden Punkten wurden keine CRs / CARs / FARs erstellt:

- 5.1 wesentliche Änderungen bei der Wirtschaftlichkeitsanalyse
- 5.2 wesentliche Änderungen bei den Emissionsverminderungen
- 5.3 wesentliche Änderungen bei der eingesetzten Technologie

Zu beachten ist, dass die erzielten Emissionsverminderungen gegenüber der Prognose der Projektbeschreibung rund 97% tiefer liegen. Damit überschreitet die Abweichung den Schwellenwert von 20% für mögliche wesentliche Änderungen gemäss der Vollzugsmitteilung des BAFU deutlich. Die aufgetretene Abweichung ergibt sich durch Fehleinschätzungen beim Prozess zur Erlangung von Importgenehmigungen für HEFA und Bioethanol sowie Schwierigkeiten beim Erhalt von Zuschlägen in den jährlichen Ausschreibungsrunden der Tanklagerbetreiber. Folglich konnten nicht die vorgesehenen Mengen importiert werden. Diese Änderungen führen aber nicht dazu, dass die Verfügung als zulässiges Projekt hinterfragt werden müsste, da einzig die Importmengen aber keine weiteren Elemente der Methodik betroffen sind. Insbesondere wird die Aussage zum Zusätzlichkeitsnachweis dadurch nicht verändert. Eine Verkleinerung der Importmenge macht das Vorhaben tendenziell eher weniger profitabel und wirkt sich auf den Nachweis der Zusätzlichkeit konservativ aus. Es ist somit nach Einschätzung des Verifizierers gesichert, dass keine wesentliche Änderung gegenüber der Projektbeschreibung vorliegt.

3.5 Nachweis der Zusätzlichkeit (6. Abschnitt der Checkliste, durch Verifizierer ergänzt)

Die Projektbeschreibung sieht einen jährlichen Zusätzlichkeitsnachweis vor, wobei sich dieser jeweils auf die Preise des Vorjahres bezieht. Die Zusätzlichkeit für die aktuelle Monitoringperiode wurde bereits mit der Verifizierung zum Monitoring 2018 festgestellt und bestätigt (vgl. Verifizierungsbericht vom 4.6.2019).⁶

Die Äquivalenzkosten des im zweiten Halbjahr 2019 importierten Biodiesels waren signifikant höher als die Referenzkosten des fossilen Diesels in dieser Periode. Die Plausibilisierung anhand der Importkosten im Vergleich mit internationalen Marktpreisen (FAR 2) bestätigt die Zusätzlichkeit: Die Importkosten von Biodiesel lagen im zweiten Halbjahr 2019 durchgängig höher als die internationalen Marktpreise.

Mit dem vorliegenden Verifizierungsbericht ist damit die Zusätzlichkeit für das Kalenderjahr 2020 bestätigt und FAR 2 erledigt.

⁶ https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/klima-kop-bis-2016/0183-Cleandiesel-ver2.pdf.download.pdf/A3_0183-Cleandiesel-VER_Zyklus2-Bericht-V1.0_Checkliste-v2.1_%C3%B6ffentlich.pdf

4 Fazit: Gesamtbeurteilung Monitoringbericht

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Projekt oder Programm gemäss der Mitteilung des BAFU und mithilfe des Monitoringberichts, aller notwendigen zusätzlichen Dokumente gemäss Anhang A1 des Verifizierungsberichts verifiziert wurde:

0183 Cleandiesel

Gestützt auf die Prüfung aller in der Checkliste zur Verifizierung aufgeführten Punkte empfiehlt die Prüfstelle für die nachgewiesenen Emissionsverminderungen Bescheinigung gemäss CO₂-Verordnung auszustellen. Die Verifizierung des Projekts oder Programms hat folgende Emissionsverminderung ergeben:

Monitoringperiode	01.07.2019 bis 31.12.2019
Emissionsverminderung [t CO ₂ eq]	2. Halbjahr 2019: 8'672

Speziell zu beachten ist, dass es gemäss Projektbeschreibung in der Verantwortung des BAFU liegt, die Marktanteile von Biotreibstoffen ausserhalb von Kompensationsprojekten und -programmen zu eruieren. In der aktuellen Monitoringperiode ist nur Biodiesel relevant. Für die aktuelle Monitoringperiode wurde angenommen, dass der Schwellenwert von 1% nicht erreicht ist und der Wert für MA_{BD,y} folglich in der Berechnung auf 0 gesetzt. Sollte die Geschäftsstelle Kompensation feststellen, dass der Schwellenwert von 1% Marktanteil von mineralölsteuerbefreiten, biogenen Treibstoffen ausserhalb von Kompensationsprojekten überschritten wurde, muss die Referenzentwicklung angepasst werden.

Die drei bestehenden FAR wurden erledigt, wobei sich dies für alle nur auf die aktuelle Monitoringperiode bezieht.

Bei der nächsten Verifizierung / Validierung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- FAR 1 (M19 / 1. Halbjahr)
- FAR 2 (M19 / 1. Halbjahr)
- FAR 3 (M19 / 1. Halbjahr).

Ort und Datum:	Name, Funktion und Unterschriften
Zürich, 18. März 2020	 (Stefan Kessler, Fachexperte)
Zürich, 18. März 2020	 (Jürg Füssler, Qualitätsverantwortlicher)
Zürich, 18. März 2020	 (Jürg Füssler, Gesamtverantwortlicher)

Anhang A1: Liste der verwendeten Unterlagen

- Monitoringbericht 2019 (Juli – Dezember), Version V2 vom 16.3.2020 und alle darin aufgeführten Anhänge
(2020-03-16_Cleandiesel_Monitoringbericht 2019_Jul_Dez_V2.pdf)
- Verifizierungsbericht zur Verifizierung 2018, Version 1.0 vom 4.6.2019
(0183-Cleandiesel-VER Zyklus2-Bericht-V1.0_Checkliste-v2.1.pdf)
- Verifizierungsbericht zur Verifizierung 1. Halbjahr 2019, Version 1.0 vom 7.11.2019
(0183-Cleandiesel-VER Zyklus3-Bericht-V1.0_Checkliste-v2.0_final.pdf)
- Projektbeschreibung, Version 11 vom 23.2.2018 und alle darin aufgeführten Anhänge
(2 Projektbeschreibung CLEAN DIESEL AG V11_clean.pdf)
- Validierungsbericht, Version 1.0 vom 2.5.2017
(Cleandiesel_Validierungsbericht_170502.pdf)
- Validierungsscheckliste, Version 1.1 vom 26.10.2017
(Cleandiesel_Validierungsscheckliste_171026.pdf)
- Verfügung Eignungsentscheid vom 22. März 2018
(0183 VF Registrierung Projekt_Programm sig.pdf)
- Infoblatt der GS KOP vom 21. Mai 2019 mit Aktenzeichen N441-0053 mit Informationen zur Verifizierung von Projekten des Projekttyps 5.2
- Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO₂-Verordnung. 6. aktualisierte Version. 2020

Anhang A2: Checkliste zur Verifizierung

0183 Cleandiesel

Projekt zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Dokumentversion: Version 2.0
Datum: 16.3.2020
Verifizierungsstelle: INFRAS AG, Binzstrasse 23, 8045 Zürich

Teil 1: Checkliste

1. Formales		Trifft zu	Trifft nicht zu
1.1	Das Gesuch ist mittels der aktuellen Version der auf der BAFU-Webseite zur Verfügung gestellten Vorlagen und Grundlagen eingereicht. (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente)	X	
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6) <i>Kommentar Verifizierer: Im Rahmen von CAR 1 und CAR 2 werden Inkonsistenzen in den Unterlagen behoben.</i>		CAR 1 CAR 2
1.3	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert.	X	
1.4a	Der Gesuchsteller ist identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projektbeschreibung eingegeben hat.	X	
1.4b	Falls 1.4.a nicht zutrifft: Der Wechsel des Gesuchstellers ist begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	

2. Beschreibung Monitoring (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 5 und 7)			
	Monitoringmethode und Nachweis der erzielten Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.1	Die Beschreibung der angewandten Monitoringmethode im Monitoringbericht ist korrekt und nachvollziehbar.	X	
2.2a	Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode.		X
2.2b	Falls 2.2.a nicht zutrifft: Abweichungen der angewandten Monitoringmethode gegenüber der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren). <i>Kommentar Verifizierer: Infolge FAR 3 erfolgten erstmals im Monitoring 2018 Anpassungen bei der Berechnungsformel für die Projektemissionen. Bei dieser wurde ein neuer Term aufgenommen, um den Anteil fossiler Diesel im importierten Biodiesel zu erfassen. Gegenüber der Vorperiode gab es in der aktuellen Monitoringperiode keine Änderungen.</i>		FAR 3
2.2c	Falls 2.2.a nicht zutrifft: Die angewandte Monitoringmethode ist angemessen.	X	
2.3	Die Monitoringmethode wird korrekt umgesetzt und die Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ist korrekt.	X	

Checkliste zur Verifizierung

	Prozess- und Managementstrukturen, Verantwortlichkeiten und Qualitätssicherung	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.4a	Die Prozess- und Managementstrukturen sind korrekt beschrieben und umgesetzt	X	
2.4b	Die etablierten Prozess- und Managementstrukturen entsprechen den in der Projektbeschreibung definierten Strukturen.	X	
2.4c	Falls 2.4b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
2.5a	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung sind verständlich beschrieben.	X	
2.5b	Die Verantwortlichkeiten werden so wie in der Projektbeschreibung festgelegt wahrgenommen.	X	
2.5c	Falls 2.5b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
2.6a	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) ist angemessen und umgesetzt.	X	
2.6b	Die Qualitätssicherung wurde wie in der Projektbeschreibung vorgesehen umgesetzt.	X	
2.6c	Falls 2.6b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.7	FAR aus Validierung und Registrierung oder früheren Verifizierungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.7a	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind klar aufgelistet.	X	
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst. <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Alle FAR wurden für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt, sie sind aber in zukünftigen Verifizierungen wieder zu bearbeiten. Ein entsprechender Vermerk findet sich am Ende der Verifizierungscheckliste und im Verifizierungsbericht.</i>	X	

3. Rahmenbedingungen			
	Technische Beschreibung des Projekts	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.1a	Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts entspricht derjenigen in der Projektbeschreibung.	X	

Checkliste zur Verifizierung

3.1.1b	Falls 3.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
3.1.2	Die implementierte Technologie entspricht dem aktuellen Stand der Technik.	X	
3.2	Finanzhilfen (inkl. nicht rückzahlbare Geldleistungen) (→ Mitteilung Abschnitt 2.6)	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.1	Beantragte und zugesprochene Finanzhilfen für Finanzierung sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“ bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist ⁷ , sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang belegt. <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>In der vorliegenden Monitoringperiode wurden keine Finanzhilfen beantragt oder zugesprochen.</i>	X	
3.2.2a	Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projektbeschreibung überein.	X	
3.2.2b	Falls 3.2.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
3.3	Abgrenzung zu anderen Instrumenten und Massnahmen	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.1a	Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO ₂ - und Energiegesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentscheid nicht verändert.	X	
3.3.1b	Falls 3.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
3.4	Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 8)	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.1	Der Umsetzungsbeginn wurde anhand von Dokumenten belegt. <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Der ganze Abschnitt 3.4 ist nicht relevant, da alle Punkte im 1. Verifizierungszyklus geklärt wurden und keine Änderungen eingetreten sind.</i>	n.r.	
3.4.2a	Der Umsetzungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung. <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Dieser Punkt wurde im 1. Verifizierungszyklus geklärt</i>	n.r.	

⁷ Vgl. Mitteilung, Tabelle 4

3.4.2b	Falls 3.4.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
3.4.3a	Der Wirkungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung.	n.r.	
3.4.3b	Falls 3.4.3a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
3.4.4a	Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen.	n.r.	
3.4.4b	Falls 3.4.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	

4. Berechnung der erzielten Emissionsverminderung			
4.1	Systemgrenzen und Einflussfaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.1.1a	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projektbeschreibung definierten Systemgrenzen nicht geändert	X	
4.1.1b	Falls 4.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
4.1.2a	Es gibt keine Unterschiede in den wesentlichen Faktoren gegenüber der Projektbeschreibung.	X	
4.1.2b	Falls 4.1.2 a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
4.2	Monitoring der Projektemissionen (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 5 ⁸)	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.2.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Projektemissionen werden erhoben (→ Belege)	X	
4.2.1b	Falls 4.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
4.2.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Projektemissionen sind vollständig, konsistent und korrekt (→ Belege).	X	

⁸ Tabelle 5 gilt grundsätzlich für die Prüfung des Monitoringkonzepts im Rahmen der Validierung, kann aber auch nützliche Hinweise für die Verifizierung enthalten

Checkliste zur Verifizierung

4.2.3	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nicht zutreffend: Begründung erläutern / kommentieren) (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.2.3) <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Die Gegenprüfung erfolgt über Vergleich der verschiedenen Quellen der Importmengen (Zoll-Veranlagungen, MWST-Abrechnungen, CARBURA)</i>	X	
4.2.4a	Die eingesetzten und im Monitoring-Bericht aufgeführten Messinstrumente, die Messpraxis und die Kalibrierung stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept in der Projektbeschreibung überein.	X	
4.2.4b	Falls 4.2.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
4.2.7	Alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind korrekt.	X	
4.2.8	Für alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind die entsprechenden Dokumente und Belege vorhanden.	X	
4.2.9	Die Angaben aus den Dokumenten für die Berechnung der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.	X	
4.2.10a	Die Projektemissionen werden mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen berechnet.	X	
4.2.10b	Falls 4.2.10a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
4.2.11a	Es gibt keine Unterschiede in der Berechnungsformel der Projektemissionen gegenüber derjenigen in der Projektbeschreibung. <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Infolge FAR 3 wurde die Formel angepasst um die Anteile an fossilem Diesel im Biodiesel zu erfassen.</i>		FAR 3
4.2.11b	Falls 4.2.11a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
4.2.12	Die Berechnung der Projektemissionen ist korrekt und konsistent.	X	
4.3	Bestimmung der Referenzentwicklung	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.3.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Referenzentwicklung wurden erhoben (→ Belege)	X	

Checkliste zur Verifizierung

4.3.1b	Falls 4.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
4.3.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Referenzentwicklung sind vollständig, konsistent und korrekt.		
4.3.2b	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nicht zutreffend: Begründung erläutern / kommentieren) <i>Kommentar Verifizierer: Die Gegenprüfung erfolgt über Vergleich der verschiedenen Quellen der Importmengen (Zoll-Veranlagungen, MWST-Abrechnungen, CARBURA)</i>	X	
4.3.3	Alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung fließen korrekt in die Berechnung ein.	X	
4.3.4	Für alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind entsprechende Dokumente und Belege gemäss Monitoringkonzept vorhanden.	X	
4.3.6	Die Referenzentwicklung wird mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen (bspw. Brennwert, Emissionsfaktoren) berechnet.	X	
4.3.7a	Die angewandte Formel zur Berechnung der Referenzentwicklung entspricht der in der Projektbeschreibung festgelegten Formel. <i>Kommentar Verifizierer: Infolge FAR 3 wurde die Formel angepasst um die Anteile an fossilem Diesel im Biodiesel zu erfassen.</i>		FAR 3
4.3.7b	Falls 4.3.7a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
4.3.8	Die Berechnung der Referenzentwicklung ist korrekt, nachvollziehbar und vollständig.	X	
4.4	Erzielte Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.4.1	Die Emissionsverminderungen sind korrekt berechnet. (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 8, ID 4.4.1)	X	
4.4.2	Die Wirkungsaufteilung aufgrund des Bezugs von nichtrückzahlbaren Geldleistungen (→ vgl. 3.2) ist korrekt berechnet. (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.4.2) <i>Kommentar Verifizierer: Kein Bezug von nichtrückzahlbaren Geldleistungen.</i>	n.r.	

5. Wesentliche Änderungen (→ Mitteilung Abschnitt 3.8 und Mitteilung Anhang J, Kasten 8)			
5.1	Wesentliche Änderungen bei der Wirtschaftlichkeitsanalyse	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.1.1a	Die für die Wirtschaftlichkeitsanalyse in der Projektbeschreibung verwendeten Annahmen zu Kosten und Erlösen entsprechen tatsächlichen Kosten und Erlösen. <i>Kommentar Verifizierer: Die Wirtschaftlichkeitsanalyse erfolgt jährlich und berücksichtigt die tatsächlichen Kostenwerte.</i>	X	
5.1.1b	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
5.1.1c	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projektbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%.	n.r.	
5.1.1d	Falls 5.1.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.	n.r.	
5.2	Wesentliche Änderungen bei den Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.2.1a	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen.		X
5.2.1b	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren). <i>Kommentar Verifizierer: Die effektiv erzielten Emissionsverminderungen liegen gegenüber der Prognose der Projektbeschreibung rund 97%. Die aufgetretene Abweichung ergibt sich durch Fehleinschätzungen beim Prozess zur Erlangung von Importgenehmigungen für HEFA und Bioethanol und Schwierigkeiten beim Erhalt von Zuschlägen in den jährlichen Ausschreibungsrunden der Tanklagerbetreiber. Folglich konnten nicht die vorgesehenen Mengen importiert werden.</i>	X	
5.2.1c	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlichen erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen sind kleiner als 20%.		X

Checkliste zur Verifizierung

5.2.1d	<p>Falls 5.2.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.</p> <p><i>Kommentar Verifizierer:</i></p> <p><i>Die Abweichung überschreitet die Grenze von 20% gemäss der Vollzugsmitteilung des BAFU deutlich. Diese Abweichung führt aber nicht dazu, dass die Verfügung als zulässiges Projekt hinterfragt und eine Re-Validierung veranlasst werden müsste. Dies, weil einzig die Importmengen, aber sonst keine weiteren Elemente der Methodik betroffen sind. Insbesondere wird der Zusätzlichkeitsnachweis durch die Abweichung nicht tangiert.</i></p> <p><i>Es gibt somit keine wesentliche Änderung gegenüber der Projektbeschreibung.</i></p>		X
5.3	Wesentliche Änderungen bei der eingesetzten Technologie	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.3.1a	Die tatsächlich eingesetzte Technologie entspricht der gemäss Projektbeschreibung eingesetzten Technologie.	X	
5.3.1b	Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar. (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
5.3.1c	Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Die eingesetzte Technologie entspricht dem Stand der Technik.	n.r.	
5.3.1d	Zusatzfrage für Programme: Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Der in der Programmbeschreibung festgelegte Kriterienkatalog für die Aufnahme von Vorhaben in das Programm ist bei Erweiterung um die eingesetzte Technologie weiterhin anwendbar. Er stellt weiterhin sicher, dass alle Vorhaben im Programm Art. 5 und 5a der CO ₂ -Verordnung erfüllen.	n.r.	
6	<p>Zusatzfrage des Verifizierers: Die für den Zusätzlichkeitsnachweis erforderlichen Dokumente liegen vor und die verwendeten Annahmen sind korrekt und konsistent.</p> <p><i>Kommentar Verifizierer:</i></p> <p><i>Die Zusätzlichkeit für die aktuelle Monitoringperiode ist aufgrund der Verifizierung zum Jahr 2018 bestätigt. Die Plausibilisierung über FAR 2 bestätigt die Ergebnisse.</i></p>	X	FAR 2

Teil 2: Liste der Fragen

Clarification Request (CR)

Es wurden in der aktuellen Monitoringperiode keine CR gestellt.

Corrective Action Request (CAR)

CAR 1		Erledigt	JA
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6)		
Frage (2.3.2020) Der Wert zu $Kl_{BD,y}$ im Monitoringbericht Kap. 4.2.3. stimmt in der Parametertabelle nicht mit dem Total gemäss Mastersheet überein.			
Antwort Gesuchsteller (16.03.2020) Der Wert wurde im Monitoringbericht unter 4.2.3 korrigiert und stimmt nun mit den Angaben im Anhang A8.1_Mastersheet überein.			
Fazit Verifizierer (18.3.2020) Die Angabe im Monitoringbericht wurde korrigiert. Der CAR ist erledigt.			

CAR 2		Erledigt	JA
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6)		
Frage (2.3.2020) Das Versionsdatum beim Blatt «Allgemein» im Excel-Mastersheet A8.1 ist nicht korrekt.			
Antwort Gesuchsteller (16.03.2020) Das Datum wurde im Excel-Mastersheet A8.1 angepasst und die Version aktualisiert.			
Fazit Verifizierer (18.3.2020) Das Versionsdatum im Mastersheet wurde korrigiert. Der CAR ist erledigt.			

CAR 3		Erledigt	JA
<i>Div.</i>	<i>Diverses</i>		
Frage (2.03.2020) Dem Gesuchsteller wird eine Version des Monitoringberichts zugestellt, die im Überarbeitungsmodus diverse sprachliche Detailkorrekturen, Präzisierungen und Verbesserungen enthält, die keine methodische Relevanz haben oder inhaltliche Änderungen bewirken. Der Verifizierer empfiehlt, diese zu prüfen und ggf. zu übernehmen.			
Antwort Gesuchsteller (16.03.2020) Die Vorschläge wurden überprüft und allesamt angenommen.			
Fazit Verifizierer (18.3.2020) Die rein redaktionellen Vorschläge des Verifizierers wurden übernommen im Bericht. Der CAR ist erledigt.			

Forward Action Request (FAR)

FAR 1 (M19 / 1. Halbjahr)		Erledigt	JA (für aktuellen Monitoringzyklus)
3.2	Finanzhilfen (inkl. nichtrückzahlbare Geldleistungen)		
<p>Offener Punkt: Falls das Projekt in Zukunft nichtrückzahlbare Geldleistungen i.S.v. Art. 10 Abs. 4 CO2-Verordnung durch ein Gemeinwesen erhält, hat der Gesuchsteller dessen Einverständnis zum Vorgehen zur Wirkungsaufteilung per Originalunterschrift beizubringen. Dieses Einverständnis muss dem entsprechenden Monitoringbericht in Form von Formular A oder Formular B aus Anhang E zur Mitteilung UV-1315 des BAFU beigelegt und vom Verifizierer überprüft werden.</p>			
<p>Antwort Gesuchsteller (19.02.2020) Das Projekt erhält weiterhin keine Finanzhilfen durch ein Gemeinwesen. Eine Wirkungsaufteilung muss deshalb nicht vorgenommen werden.</p>			
<p>Fazit Verifizierer (02.03.2020) Das Projekt hat in der aktuellen Monitoringperiode keine Finanzhilfen erhalten. Der FAR ist für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt.</p>			

FAR 2 (M19 / 1. Halbjahr)		Erledigt	JA (für aktuellen Monitoringzyklus)
6	Zusatzfrage des Verifizierers (aus 1. Verifizierungszyklus): Die für den Zusätzlichkeitsnachweis erforderlichen Dokumente liegen vor und die verwendeten Annahmen sind korrekt und konsistent.		
<p>Offene Frage In den kommenden Monitoringperioden ist zur ergänzenden Plausibilisierung der Zusätzlichkeit jeweils aufzuzeigen, wie sich die Importkosten der Swiss Fuel AG im Vergleich zu den internationalen Marktpreisen in der Zeitreihe seit Umsetzungsbeginn verändert haben (vgl. Monitoringbericht 2017, Abschnitt 4.3.3. letzter Abschnitt).</p>			
<p>Antwort Gesuchsteller (19.02.2020) Die Importkosten von Cleandiesel weisen für 2017-2019 einen ähnlichen Zeittrend auf wie die internationalen Preise. Die Importkosten sind immer noch höher als die internationalen Marktpreise, in ähnlichem Ausmass wie in 2017-2019 (für entsprechende Erklärungen vgl. Abschnitt 4.3.3). Die Zusätzlichkeit ist somit plausibilisiert und weiterhin gültig.</p>			
<p>Fazit Verifizierer (02.03.2020) Die Plausibilisierung zeigt keine veränderte Situation und bestätigt die Zusätzlichkeit. Der FAR ist für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt.</p>			

Checkliste zur Verifizierung

FAR 3 (M19 / 1. Halbjahr)	Erledigt	JA (für aktuellen Monitoringzyklus)
<p>Offene Frage</p> <p>Werden Mengen an mit fossilem Treibstoff gemischtem, biogenem Treibstoff nachversteuert, so sind diese jeweils entsprechend durch den Gesuchsteller bei den anzurechnenden Mengen in Abzug zu bringen, d.h. im Monitoringbericht ist die anzurechnende Menge direkt abzüglich der nachversteuerten Mengen Dieselöl im Monitoring auszuweisen, oder als Projektemissionen zu berücksichtigen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (19.02.2020)</p> <p>Im gesamten Jahr 2019 wurde nur Biodiesel importiert. Dieser hat kein fossiler Diesel enthalten (vgl. A8.1, Sheet OZD-Importe).</p>		
<p>Fazit Verifizierer (02.03.2020)</p> <p>Alle Importe in der aktuellen Monitoringperiode erfolgten über eine einzige Nachweisnummer. Diese enthält keine Anteile an fossilem Diesel. Der FAR ist für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt.</p>		

Alle CR, CAR und FAR konnten für die aktuelle Monitoringperiode geschlossen werden.

Alle drei FAR sind in den zukünftigen Verifizierungszyklen wieder zu bearbeiten, da eine jährliche Überprüfung vorgesehen ist und damit auch zukünftige Monitoringperioden betroffen sind.

Es wurde im Rahmen der vorliegenden Verifizierung kein neuer FAR eröffnet.